

Antrag

der Abg. Georg Heitlinger und Klaus Hoher u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Gülleausbringung per Breitverteiler nach dem 1. Februar 2025

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welcher Anteil der Landwirte in Baden-Württemberg nach ihrer Kenntnis bereits über die notwendigen Gerätschaften für die bodennahe Gülleausbringung verfügt;
2. welche Kosten für die Betriebe bei der Neuanschaffung der notwendigen Gerätschaften sie mit der Umstellung der Ausbringungstechnik auf bodennahe Ausbringung verbunden sieht;
3. unter welchen Voraussetzungen der Düngeverordnung (DüV) die Rindergülleausbringung für die hiesigen Landwirte ab dem 1. Februar 2025 grundsätzlich möglich sein wird;
4. auf der Basis welcher wissenschaftlichen Erkenntnisse ein Verfahren in Baden-Württemberg zugelassen wird, das eine Ausbringung von Rindergülle mit weniger als 4,6 Prozent Trockensubstanzgehalt mit dem Breitverteiler auch über den 1. Februar 2025 hinaus auf Grünland und bestelltes Ackerland ermöglicht;
5. über welche Erkenntnisse zu den Emissionen der unterschiedlichen Ausbringungsmethoden sie verfügt;
6. welche Forschung zu diesem Thema von öffentlichen Einrichtungen in Baden-Württemberg betrieben wird;

7. ob sie grundsätzlich die Einschätzung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) teilt, dass die Minderung der Ammoniakemissionen beim Ausbringen mit Breitverteiltern gegenüber streifenförmigen und bodennahen Verfahren unter den genannten Bedingungen als gleichwertig anzusehen ist;
8. inwieweit sie die Vorgabe für Rindergülle zur bodennahen Ausbringung auf Grünland ab 1. Februar 2025 als rechtlich abgesichert und unangreifbar ansieht;
9. welche weiteren Ausnahmen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 3 DüV für die Gülleausbringung hierzulande vorgesehen sind;
10. wie sie dafür Sorge trägt, dass ein möglichst unbürokratisches Antragsverfahren für die zu genehmigenden Ausnahmen zur Verfügung stehen wird;
11. ob ihr die jüngst freigeschaltete „GülleAppBayern“ für Landwirte im Nachbarbundesland Bayern bekannt ist, die mit dieser Anwendung detaillierte Informationen zu allen von der streifenförmigen Ausbringung befreiten Flächen eines Betriebs, den zulässigen Ausbringzeitpunkten und den Befreiungen aufgrund eines festgelegten Trockensubstanzgehalts der Rindergülle von maximal 4,6 Prozent zur Verfügung stellt, und ob sie die Einführung einer ähnlichen Anwendung für Baden-Württemberg plant.

25.9.2024

Heitlinger, Hoher, Fischer, Haußmann, Weinmann, Bonath,
Brauer, Dr. Jung, Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Im Nachbarland Bayern wurde als erstes der gesetzgeberische Spielraum genutzt und ein alternatives Verfahren für das Ausbringen von Rindergülle mit Breitverteilter ab Februar 2025 zugelassen. Nun hat das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz am 23. September 2024 mitgeteilt, dass ebenfalls angepasste Vorgaben zur bodennahen Ausbringung auf Grünland ab 1. Februar 2025 gelten sollen, wonach auch die hiesigen Landwirte unter bestimmten Voraussetzungen die Gülle auch nach dem Stichtag mit Breitverteiltern ausbringen dürfen, sofern diese einem Trockensubstanzgehalt von 4,6 Prozent nicht überschreitet. Auch die hiesige Regelung dürfte auf wissenschaftlichen Erkenntnissen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) fußen, wonach die Minderung der Ammoniakemissionen beim Ausbringen mit Breitverteiltern gegenüber streifenförmigen und bodennahen Verfahren als gleichwertig anzusehen ist. Dieser Antrag soll die noch offenen Fragen rund um die Neuregelung klären.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2024 Nr. 23-8222.00 nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welcher Anteil der Landwirte in Baden-Württemberg nach ihrer Kenntnis bereits über die notwendigen Gerätschaften für die bodennahe Gülleausbringung verfügt;

Zu 1.:

Hierzu liegen keine verlässlichen Zahlen vor, daher kann nur eine grobe Einschätzung dazu erfolgen. Hierbei ist von regionalen wie auch von agrarstrukturellen Unterschieden auszugehen. In den Ackerbauregionen dürfte der weit überwiegende Anteil der Landwirte über die Technik verfügen, in den Grünlandregionen ist der Anteil vergleichsweise geringer.

Insbesondere in kleineren und mittleren Betrieben ist häufig noch keine eigene Technik für die streifenförmige Ausbringung vorhanden. Die Maschinenringe vor allem in den Ackerbau- und Gemischtregionen, verfügen bereits größtenteils über die Technik.

2. welche Kosten für die Betriebe bei der Neuanschaffung der notwendigen Gerätschaften sie mit der Umstellung der Ausbringungstechnik auf bodennahe Ausbringung verbunden sieht;

Zu 2.:

Die Höhe der Kosten sind u. a. davon abhängig, welche Technik eingesetzt werden soll und ob es möglich ist, ein vorhandenes Güllefass mit der streifenförmigen Technik nachzurüsten oder ob eine Neuanschaffung eines Fasses inklusive Verteiler erforderlich ist. Darüber hinaus gibt es auch Preisunterschiede zwischen den Herstellern. Kann im Idealfall ein bestehendes kleineres Fass mit einem entsprechenden Verteiler mit geringerer Arbeitsbreite ohne größere Umbaumaßnahmen nachgerüstet werden, sind mindestens 25 000 € zu veranschlagen. Bei größeren Verteilern ist mit dem doppelten bis dreifachen Betrag zu rechnen. Oftmals ist die Nachrüstung jedoch nicht möglich, sodass die Anschaffung eines kompletten Fasses inklusive Verteiler erforderlich ist. Dem muss aber gegenübergestellt werden, dass ohnehin in regelmäßigen Abständen, auch bei der Breitverteilung, die Ersatzbeschaffung des Fasses erforderlich ist.

In den meisten Fällen ist durch den Umstieg auf die streifenförmige Ausbringung von Mehrkosten im Bereich von 1,0 bis 1,5 €/m³ Gülle auszugehen. Bei sehr geringen jährlich ausgebrachten Güllemengen liegen die Kosten darüber. Daher ist insbesondere in diesen Fällen die überbetriebliche Mechanisierung oft kostengünstiger, die Kosten liegen hier zumeist ebenfalls in dem genannten Bereich.

Mit der streifenförmigen Ausbringung verbunden ist eine Stickstoffverlustminderung, sodass mehr Stickstoff für den Pflanzenbestand zur Verfügung steht. Die daraus resultierende Einsparung an Mineraldünger bzw. die Ertragssteigerung kann von diesem Betrag kostenmindernd abgezogen werden.

3. unter welchen Voraussetzungen der Düngeverordnung (DüV) die Rindergülleausbringung für die hiesigen Landwirte ab dem 1. Februar 2025 grundsätzlich möglich sein wird;

Zu 3.:

Rindergülle kann grundsätzlich auf unbestellter Ackerfläche ausgebracht werden und muss innerhalb einer Stunde nach Beginn des Aufbringens eingearbeitet werden. Auf Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigem Feldfutterbau ist eine Aufbringung ab 1. Februar 2025 nur noch streifenförmig auf den Boden oder die direkte Einbringung in den Boden zulässig.

4. auf der Basis welcher wissenschaftlichen Erkenntnisse ein Verfahren in Baden-Württemberg zugelassen wird, das eine Ausbringung von Rindergülle mit weniger als 4,6 Prozent Trockensubstanzgehalt mit dem Breitverteiler auch über den 1. Februar 2025 hinaus auf Grünland und bestelltes Ackerland ermöglicht;

Zu 4.:

Grundsätzlich ist bereits seit längerem bekannt und auch wissenschaftlich nachgewiesen, dass durch die Verdünnung von Rindergülle mit Wasser die Ammoniakemissionen bei der Ausbringung reduziert werden können (u. a. Katz, 1996; Frick et al., 1997). Neuere Ergebnisse, z. B. bei den aktuell im Projekt „AlterMin“ von der LfL Bayern oder auch von der TU München (Schmidhalter, 2024) durchgeführten Untersuchungen, haben dies bestätigt. Anhand der Auswertung von mehreren vergleichbaren Experimenten in der wissenschaftlichen Literatur aus Mitteleuropa wurde ein TM-Gehalt von 4,6 % ermittelt. Damit kann dieses Verfahren als Verfahren mit vergleichbar geringen Ammoniakemissionen nach § 6 Absatz 3 Satz 3 Düngeverordnung eingestuft werden.

5. über welche Erkenntnisse zu den Emissionen der unterschiedlichen Ausbringungsmethoden sie verfügt;

Zu 5.:

Hierzu existiert eine Vielzahl an Veröffentlichungen zu durchgeführten Untersuchungen. Die Ammoniak(NH₃)-Emissionsminderung der Ausbringtechnik mit bodennaher und streifenförmiger Ablage ist unumstritten und wissenschaftlich belegt.

Aufgrund der hohen Zahl an Untersuchungen lassen sich für die verschiedenen Ausbringtechniken entsprechende Minderungspotenziale im Vergleich zu der Breitverteilung auf Grünland ableiten. Den Berechnungen der LUBW zufolge werden bei der Ausbringung von Rindergülle mit dem Breitverteiler im Grünland 0,6 kg NH₃-N/kg TAN (kg Ammoniak-Stickstoff pro ausgebrachtem Kilogramm Ammonium-Stickstoff) bei einer Lufttemperatur von 15° C emittiert. Mit Schleppschauch und Schleppschuh liegen diese Werte bei 0,54 kg NH₃-N/kg TAN (Schleppschauch) bzw. bei 0,36 kg NH₃-N/kg TAN (Schleppschuh). Die Emissionen sind also bei einer Ausbringung mit dem Schleppschauch oder dem Schleppschuh um 10 % bzw. 30 % geringer als mit dem Breitverteiler.

Diese Werte berücksichtigen jedoch nur unverdünnte Gülle. Die Trockensubstanzgehalte von unverdünnter Gülle können bis zu 15 % betragen, liegen im Mittel aber bei 7 bis 8 %. Die jeweils erzielbare Minderung ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig (Witterung, Gülleeigenschaften, etc.) und kann je nach Rahmenbedingungen von den hier genannten Werten nach oben oder unten abweichen.

Die Reduktion des Trockensubstanzgehaltes durch Verdünnung mit Wasser beeinflusst das Fließverhalten der Gülle und erhöht die Infiltration in den Boden. Je schneller Gülle in den Boden infiltriert, desto weniger Ammoniak kann freigesetzt werden, weil der Kontakt zur Atmosphäre nur kurz ist. Eine Verdünnung von

Gülle reduziert zum anderen die Konzentration von Ammonium und damit die Konzentration von Ammoniak.

In der Praxis hat eine Verdünnung jedoch auch Nachteile, da mehr Lager- und Transportvolumen nötig sind und damit die Belastung des Bodens zunimmt und zudem auch der Arbeitsaufwand steigt. Auch NO_x- und CO₂-Emissionen in die Atmosphäre steigen durch zusätzliche Ausbringungsfahrten.

6. welche Forschung zu diesem Thema von öffentlichen Einrichtungen in Baden-Württemberg betrieben wird;

Zu 6.:

Da zu dieser Fragestellung schon in früheren Jahren Versuche durchgeführt wurden sowie eine Vielzahl an Untersuchungen vorhanden und die emissionsmindernde Wirkung wissenschaftlich belegt ist, werden hierzu aktuell keine Versuche durchgeführt. Gleichwohl werden an den Landesanstalten (Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg und Landwirtschaftliches Zentrum Baden-Württemberg) Forschungsfragen zur Düngung bearbeitet, bei der emissionsmindernde Gülletechnik zum Einsatz kommt. Das betrifft u. a. Fragen zur weiteren Effizienzsteigerung bei der Düngung, wie der optimalen Verteilung der Güllegeben oder der Gülleensäuerung.

7. ob sie grundsätzlich die Einschätzung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) teilt, dass die Minderung der Ammoniakemissionen beim Ausbringen mit Breitverteiltern gegenüber streifenförmigen und bodennahen Verfahren unter den genannten Bedingungen als gleichwertig anzusehen ist;

Zu 7.:

Es wird auf Ziffer 4 verwiesen.

8. inwieweit sie die Vorgabe für Rindergülle zur bodennahen Ausbringung auf Grünland ab 1. Februar 2025 als rechtlich abgesichert und unangreifbar ansieht;

Zu 8.:

Nach § 6 Absatz 3 Satz 3 DüV kann die nach Landesrecht zuständige Stelle Ausnahmen von der bodennahen Aufbringung genehmigen, sofern diese anderen Verfahren zu vergleichbar geringen Ammoniakemissionen führen.

9. welche weiteren Ausnahmen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 3 DüV für die Gülleausbringung hierzulande vorgesehen sind;

Zu 9.:

Weitere Verfahren mit vergleichbar geringen Ammoniakemissionen sind die Aufbringung von dünnen Güllen oder Jauchen mit einem TM-Gehalt kleiner als 2 % und die Ansäuerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern. Hierbei muss der pH-Wert während der Aufbringung 6,4 oder niedriger sein. Zusätzlich muss dieser während der Aufbringung gemessen und die verbrauchte Säuremenge dokumentiert werden. Das Verfahren der Ansäuerung kann nur nach Vorlage entsprechender Nachweise und fachlicher Beurteilung durch das LAZBW Aulendorf genehmigt werden.

10. wie sie dafür Sorge trägt, dass ein möglichst unbürokratisches Antragsverfahren für die zu genehmigenden Ausnahmen zur Verfügung stehen wird;

Zu 10.:

Nach DüV ist die Ermächtigung für eine landesweite Regelung nicht vorgesehen. Es ist geplant, die Ausnahmen möglichst unbürokratisch, z. B. als Allgemeinverfügung durch die zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörden (ULB), zu erlassen. Möglich sind zudem Einzel- und Sammelanträge, welche der zuständigen ULB vorgelegt werden müssen.

Eine Ausnahme für Ansäuerungsverfahren und eventuell bisher nicht bekannte andere Verfahren mit vergleichbar geringen Ammoniakemissionen sowie für den Seitenverteiler auf Flächen über 35 Prozent Hangneigung kann nur auf Einzelantrag durch die zuständige ULB genehmigt werden.

11. ob ihr die jüngst freigeschaltete „GülleAppBayern“ für Landwirte im Nachbarbundesland Bayern bekannt ist, die mit dieser Anwendung detaillierte Informationen zu allen von der streifenförmigen Ausbringung befreiten Flächen eines Betriebs, den zulässigen Ausbringzeitpunkten und den Befreiungen aufgrund eines festgelegten Trockensubstanzgehalts der Rindergülle von maximal 4,6 Prozent zur Verfügung stellt, und ob sie die Einführung einer ähnlichen Anwendung für Baden-Württemberg plant.

Zu 11.:

Die „GülleAppBayern“ kann in Baden-Württemberg aktuell noch nicht aktiviert gestellt werden. Hierzu müssten noch Programmierungen und Verifizierungen erfolgen.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz